



Richtlinie

Technische Mitteilung

TM 80.000-40

Anerkennung von Entwicklungsbetriebszulassungen

Referenz/Aktenzeichen: TM 80.000-40

Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Verordnung (EU) Nr. 748/2012

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

30.05.2025

Inkraftsetzung vorliegende Version: 30.05.2025

Vorliegende Version:

1

Verfasser / in:

Sektion Technische Organisationen Bern (STOB)

Genehmigt am / durch:

30.05.2025 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

Änderungskontrolle		
Veröffentlicht	Version	Änderung
20.05.2025	1	Erstausgabe

Inhalt

1. Allgemeines und Zweck	4
2. Geltungsbereich	4
3. Voraussetzungen für die Anerkennung	4
4. Letter of Acceptance und Genehmigungsumfang	4
5. Fortdauer der nationalen Bewilligung	4

1. Allgemeines und Zweck

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a VLL legt das BAZL die Anforderungen an die Entwicklung von Non-EASA Luftfahrzeugen sowie ihrer Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen im Einzelfall fest. Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Entwicklungsbetriebszulassungen nach Part-21 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 für diejenigen Betriebe festgelegt, die eine solche nationale Baumusterzulassung zu erlangen beabsichtigen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende TM ist ausschliesslich für die Entwicklung von Luftfahrzeugen sowie Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen anwendbar, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139 (nachfolgend Basic Regulation) fallen (sog. Non-EASA Luftfahrzeuge). Die Entwicklungstätigkeit muss in einem schweizerischen Betrieb erfolgen.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung

Betriebe, die bereits über eine Genehmigung der EASA als Entwicklungsbetrieb (DOA) nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (Part-21) verfügen, können beim BAZL schriftlich einen Antrag um Erweiterung des Genehmigungsumfanges auf Non-EASA Luftfahrzeuge einreichen.

Zum bestehenden Organisationshandbuch (DOE) ist ein Anhang zu erstellen, welcher die abweichenden Tätigkeiten (EASA/Non-EASA), die Verfahren und die gesonderten Grundlagen zur bestehenden Genehmigung beschreibt.

4. Letter of Acceptance und Genehmigungsumfang

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrages stellt das BAZL einen «Letter of Acceptance» (LoA) aus. Darin bescheinigt das BAZL, dass der Entwicklungsbetrieb im nationalen Bereich über die gleichen Rechte verfügt, wie sie im EASA-Genehmigungszertifikat aufgeführt sind.

5. Fortdauer der nationalen Bewilligung

Die Bewilligung nach Art. 4 Abs 1. lit. b VLL, Entwicklungstätigkeiten gemäss dem «Letter of Acceptance» durchzuführen, stützt sich auf den Fortbestand der Genehmigung als EASA-DOA. Hingegen kann die Bewilligung nach Art. 4 Abs. 1 lit. b VLL unabhängig von der bestehenden Genehmigung als EASA-DOA eingeschränkt, entzogen oder vom Inhaber aufgegeben werden, wenn die festgelegten Verfahren, die Arbeitsqualität und/oder Standards nicht eingehalten werden. Nach einem Entzug oder der Rückgabe einer LoA, verlieren die Musterzulassungen ihre Gültigkeit (Orphan TC oder STC).

Die durch das BAZL zu erbringenden Dienstleistungen zur Ausstellung der «Letter of Acceptance» oder dessen Änderung werden dem Antragsteller nach Art. 17 Abs. 2 der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) in Rechnung gestellt.

*** ENDE ***